

Rechtssache C-236/09

Association belge des Consommateurs Test-Achats ASBL u. a. gegen Conseil des ministres

(Vorabentscheidungsersuchen
der Cour constitutionnelle)

„Vorabentscheidungsersuchen — Grundrechte — Bekämpfung von Diskriminierungen — Gleichbehandlung von Männern und Frauen — Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen — Versicherungsprämien und Leistungen — Versicherungsmathematische Faktoren — Berücksichtigung des Kriteriums Geschlecht als Faktor für die Bewertung von Versicherungsrisiken — Private Lebensversicherungsverträge — Richtlinie 2004/113/EG — Art. 5 Abs. 2 — Unbefristete Ausnahme — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 21 und 23 — Ungültigkeit“

Schlussanträge der Generalanwältin J. Kokott vom 30. September 2010 I - 775
Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 1. März 2011 I - 800

Leitsätze des Urteils

*Unionsrecht — Grundsätze — Gleichbehandlung — Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen — Richtlinie 2004/113 — Versicherungsmathematische Faktoren
(Richtlinie 2004/113 des Rates, Art. 5 Abs. 2)*

Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/113 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen ist mit Wirkung vom 21. Dezember 2012 ungültig.

Art. 21 und 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verbürgten Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern die Lage von Frauen und die Lage von Männern in Bezug auf die Prämien und Leistungen der von ihnen abgeschlossenen Versicherungen vergleichbar sind.

Es steht fest, dass das mit der Richtlinie 2004/113 im Versicherungssektor verfolgte Ziel, wie in ihrem Art. 5 Abs. 1 zum Ausdruck kommt, in der Anwendung der Regel geschlechtsneutraler Prämien und Leistungen besteht. Im 18. Erwägungsgrund dieser Richtlinie heißt es ausdrücklich, dass zur Gewährleistung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer versicherungsmathematischer Faktoren nicht zu Unterschieden bei den Prämien und Leistungen führen sollte. Im 19. Erwägungsgrund der Richtlinie wird die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, die Regel geschlechtsneutraler Prämien und Leistungen nicht anzuwenden, als „Ausnahme“ bezeichnet. Somit beruht die Richtlinie 2004/113 auf der Prämisse, dass für die Zwecke der Anwendung des in den

Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/113, der es den betroffenen Mitgliedstaaten gestattet, eine Ausnahme von der Regel geschlechtsneutraler Prämien und Leistungen unbefristet aufrechtzuerhalten, läuft der Verwirklichung des mit dieser Richtlinie verfolgten Ziels der Gleichbehandlung von Frauen und Männern zuwider und ist mit den Art. 21 und 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unvereinbar. Die Bestimmung ist daher nach Ablauf einer angemessenen Übergangszeit als ungültig anzusehen.

(vgl. Randnrn. 30, 32-34 und Tenor)